



---

## **BEBAUUNGSPLAN NR. 03/2023 „WINDPARK KROPPENSTEDT WEST“**

### **Begründung zum Entwurf vom 29.08.2024**

Verfahrensstand: Beschluss Nr.KRS/015/24 vom 12.09.2024 - Billigung Entwurf und Beschluss zur Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

---

Die Planung erfolgt unter Federführung des Bürgermeisters  
der Stadt Kroppenstedt, Herrn Joachim Willamowski

Planung:  
Architekt Dipl.- Ing. Christian Boos  
August- Bebel- Straße 43  
39435 Bördeau, OT Unseburg  
Tel. 039263 30914  
Email [Arch-Bau-Borne@t-online.de](mailto:Arch-Bau-Borne@t-online.de)

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung
2. Verfahrensführung
3. Kartengrundlage
4. Beschreibung des Geltungsbereichs
  - 4.1 Territoriale und örtliche Lage
  - 4.2 Definition und Größe des Geltungsbereichs
  - 4.3 Nutzungen im Bestand / Eigentumsverhältnisse
5. Planungsrechtliche Ausgangssituation
  - 5.1 Landes- und Regionalplanung
  - 5.2 Flächennutzungsplan (FNP) Kroppenstedt
  - 5.3 vorhandene Bebauungspläne
6. Inhalt der Planung
  - 6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
  - 6.2 überbaubare Grundstücksflächen
  - 6.3 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - 6.3 Flächen für Landwirtschaft
7. verkehrstechnische Erschließung
8. zu beachtende Restriktionen
  - 8.1 Archäologie
  - 8.2 Vermessung/ Geoinformationen
  - 8.3 Bergbaurechte
  - 8.4 vorhandene Versorgungsleitungen
- 9.0 Sonstige Hinweise
10. Auswirkungen der Planung
  - 10.1 Landwirtschaft
  - 10.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf
  - 10.3 ziviler und militärischer Luftverkehr
  - 10.4 Natur und Landschaft

Anlage:

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 03/2023 „Windpark Kroppenstedt West“ sowie zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt, Stand August 2024

## 1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gleiches gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen. Diese Erforderlichkeit ergibt sich für die Stadt Kroppenstedt aus der Planungsgesuch von Investoren zur Errichtung von Windenergieanlagen nördlich des Stadtgebietes.

Die Stadt Kroppenstedt ist seit vielen Jahren bestrebt, Windenergieanlagen im Bereich ihrer Gemarkung zu bauen. Mit dem Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“ vom 21.10.2021 wurden bereits städtebauliche Vorgaben zur Bebauung mit Windenergieanlagen für den nordöstlichen Bereich der Gemarkung Kroppenstedt vorgegeben. Die Größe und Ausdehnung des derzeitigen Sondergebietes für Windenergie ermöglicht im Maximum die Errichtung von 4 modernen und leistungsstarken Windenergieanlagen.

Jedoch wird der Klimaschutz und damit verbunden eine zwingend forcierte Energiewende zunehmend stärker thematisiert. Der Ausbau der Windenergie wurde von der Bundesregierung auch in Bezug auf die öffentliche Sicherheit zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt. Mit dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetz zu Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergieanlagen an Land“ (auch als „Wind-an-Land-Gesetz“ betitelt) wurde Anteil an Landflächen auf Länderebene festgelegt. Für das Land Sachsen-Anteil wird die Absicherung eines Flächenanteils von 1,8 % bis 2027 und 2,2 % bis 2032 vorgegeben.

Mit der Planaufstellung folgt die Stadt Kroppenstedt dem besonderen öffentlichen Interesse zum verstärkten Ausbau der Windenergie.

Durch Festlegung einer weiteren Sonderbauflächen für Windenergie im Gemeindegebiet sollen die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen geschaffen werden.

Die Stadt Kroppenstedt sieht darin einen wesentlichen Beitrag zur Realisierung der Energiewende und damit letztendlich zur Verbesserung des Klimas.

## **2. Verfahrensführung**

Mit Datum vom 06. Juli 2023 hat der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 03/2023 „Windpark Kroppenstedt West“.

Dem Antrag der Stadt Kroppenstedt folgend, fasste der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde am 20.09.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Kroppenstedt.

Damit erfolgt die Verfahrensführung gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zu dem erforderlichen Flächennutzungsplanänderungsverfahren, hier der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt. Die Verfahrensführung hierfür liegt im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Verbandsgemeinde Westliche Börde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie der Ergebnisse der Umweltprüfung wird der Geltungsbereich des Entwurfs nach innen korrigiert, also verkleinert. Der geänderte Geltungsbereich ist unter Pkt. 4 der Begründung definiert. Mit der Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs wird Aufstellungsbeschluss korrigiert.

## **3. Kartengrundlage**

Gemäß § 1 (1) der Planzeichenverordnung sind „...für die Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichendem Maß erkennen lassen.“

Planungsgrundlage bildet die aktuelle Liegenschaftskarte für den Bereich der Gemarkung Kroppenstedt, die auf der Grundlage des vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LvermGeo) erworbenen Geoleistungspaketes für kommunale Gebietskörperschaften einer ständigen Aktualisierung unterliegt.

Im Rahmen dieses Geo- Leistungspaketes wurde unter dem Aktenzeichen A 18/1- 6020358-2012 auch die Vervielfältigungsgenehmigung vom LvermGeo erteilt.

## 4. Beschreibung des Geltungsbereichs

### 4.1 Territoriale und örtliche Lage

Die Stadt Kroppenstedt ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Westliche Börde und damit dem Landkreis Börde zugeordnet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 03/2023 „Windpark Kroppenstedt West“ befindet sich nördlich der Ortslage Kroppenstedt.

Die nördliche Grenze bildet die Gemarkungsgrenze zu Hadmersleben (Stadt Oschersleben).



Bild: Luftbild (Quelle: Geobasisdaten©GeoBasis-DE/LVermGeo, BKG2024, www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de)

### 4.2 Definition und Größe des Geltungsbereichs

Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie der Ergebnisse der Umweltprüfung wird der Geltungsbereich in seiner westlichen Ausdehnung verkleinert. Der Geltungsbereich des Entwurfs zur Satzung umfasst nun folgende Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Kroppenstedt:

2, 221/3 tw. 34 tw. 204/52, 205/52, 51, 50/1, 218/48, 48/1, 124/47, 46/2, 46/1, 44, 43, 40/2, 40/1, 210/39, 209/39, 208/39, 207/39, 206/39, 173/38, 172/38, 171/38, 37/1, 160/37, 199/36, 200/36, 226/35, 225/35, 119/35, 55 tw., 63/2, 63/3, 164/63, 165/63, 166/63, 64, 151/65, 152/65, 153/65, 65/1, 66, 67, 68, 70/1, 72/1, 76/1, 79/1, 80, 197/81, 198/81, 150/81, 83/1, 135/83, 83/2, 138/83 .

Die Größe des Geltungsbereichs des Entwurfs beträgt ca. 130,72 ha.

### 4.3 Nutzungen im Bestand /Eigentumsverhältnisse

Die Fläche ist unbebaut und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Das Flurstück 221/3 der Flur 2 ist mit 2 Hochspannungsmasten bebaut. Die sind die Maststandorte 086 und 087 der 110- KV- Freileitung Oschersleben- Förderstedt LH-12-1700.

#### Übersicht der Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>aktuelle Nutzung</b>	<b>Eigentümer</b>
2	2	Landwirtschaft	kommunales Eigentum
	221/3	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	34	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	204/52	Landwirtschaft	kirchliches Eigentum
	205/52	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	51	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	50/1	Landwirtschaft	kirchliches Eigentum
	218/48	Landwirtschaft	kirchliches Eigentum
	48/1	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	124/47	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	46/2	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	46/1	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	44	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	43	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	40/2	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	40/1	Landwirtschaft	kommunales Eigentum
	210/39	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	209/39	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	208/39	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	207/39	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	206/39	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	173/38	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	172/38	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	171/38	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	37/1	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	160/37	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	199/36	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	200/36	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	226/35	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	225/35	Landwirtschaft	privater Eigentümer

Fortsetzung Tabelle Übersicht der Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>aktuelle Nutzung</b>	<b>Eigentümer</b>
2	119/35	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	55	Landwirtschaft	kommunales Eigentum
	63/2	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	63/3	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	164/63	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	165/63	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	166/63	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	64	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	151/65	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	152/65	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	153/65	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	65/1	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	66	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	67	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	68	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	70/1	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	72/1	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	76/1	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	79/1	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	80	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	197/81	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	198/81	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	150/81	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	83/1	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	135/83	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	83/2	Landwirtschaft	privater Eigentümer
	138/83	Landwirtschaft	privater Eigentümer

## 5. Planungsrechtliche Ausgangssituation

### 5.1 Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 4 des Raumordnungsgesetzes sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Auf der **Landesebene** gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP- LSA) vom 12.03.2011.

Entsprechend der Karte zum LEP ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans in das *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 Nördliches Harzvorland (G 122 LEP LSA 2010)* einzuordnen.



Unter Ziffer 3.4 sind folgende landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Energie, so auch zur Windenergie vorgegeben:

*Z 103 - Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge. Kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.*

*Z 108 - Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.*

*Z 109 - In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.*

*Z 110 - Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.*

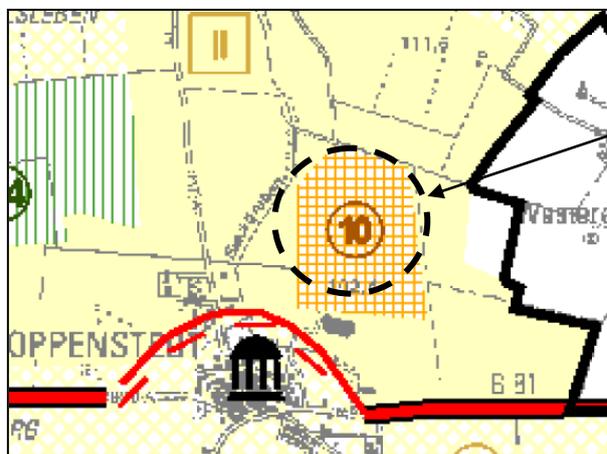
*G 82 - Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden*

Der Bebauungsplan unterstützt insbesondere die festgelegte landesplanerische Zielstellung gem. Z103 LEP2010 LSA zur ausschöpfenden Nutzung des Einsatzes erneuerbarer Energien und Verbesserung der Energieeffizienz.

Die Aufgabe der **Regionalplanung** nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für ihre Mitglieder, zu denen auch der Landkreis Börde gehört, der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) war. Für die Planung derzeit noch maßgebend ist hier der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg vom 01.07.2006 (Datum der Bekanntmachung). Die Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit Urteil vom 18.11.2015 durch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden. Dementsprechend fehlt es dem noch rechtskräftigen REPMD 2006 an einem gesamtträumlichen Konzept zur Nutzung der Windenergie.

Im rechtswirksamen REP MD 2006 sind bezogen für das Plangebiet folgende Ziele der Raumordnung festgesetzt:

*\* Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Nr. 10 „Kiessand- Kroppenstedt Nord gemäß Ziffer 5.7.7.2 REPMD 2006*



Räumliche Lage des Geltungsbereichs

Karte 2:  
Auszug aus REP MD 2006  
(unmaßstäblich)

Der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien wurde von der Bundesregierung zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt und u.a. im EEG 2023<sup>1</sup> festgeschrieben. Eine bedeutende Rolle spielt hierbei die Windenergie.

<sup>1</sup> Erneuerbare- Energien- Gesetz-EEG 2023 vom 21.Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8.Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151)

In Abwägung mit der im LEP 2010 LSA festgelegten Vorbehaltsfunktion sowie auch der unter Ziffer 5.7.7.2 des REP MD 2006 festgelegten Vorbehaltsfunktion zur Rohstoffgewinnung von Kiessand wird daher das überragende öffentliche Interesse am verstärkten Ausbau der Windenergie zur Unterstützung einer nachhaltigen treibhausneutralen Stromversorgung vorangestellt.

Die nachhaltige Sicherung des Rohstoffvorkommens Kiessand (Pkt. 5.7.7.1, G) des REP MD wird durch Festsetzung einer zeitlich befristeten Bebauung im Sondergebiet gewährleistet. (siehe textliche Festsetzungen im Planteil B sowie Pkt. 6 der Begründung).

Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg befindet sich in Neuaufstellung. Den Aufstellungsbeschluss fasste die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 03.03.2010. Im veröffentlichten 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist der Bereich der Gemarkung nördlich der Ortslage bzw. nördlich der Ortsumfahrung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Das im Nordwesten ausgewiesene Vorranggebiet für Landwirtschaft liegt außerhalb des Geltungsbereichs.



Räumliche Lage des Geltungsbereichs

Karte 3:  
Auszug aus dem 4. Entwurf des  
REP MD ( unmaßstäblich)

Auf der Ebene der Regionalplanung wird mit Veröffentlichung des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg die ursprüngliche Vorsorgefunktion zur Gewinnung von Rohstoffen nicht mehr in Ansatz gebracht.

Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 wurde die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte/ Sicherung der Entwicklung der Daseinsvorsorge/Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ gefasst.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des am 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetz sowie auf Grund der Änderung des § 249 BauGB hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit Beschluss Nr. RV 08/2022 am 12.10.2022 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ beschlossen.

Der Sachliche Teilplan soll das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg ersetzen und Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausweisen.

Ein Entwurf wurde bisher nicht veröffentlicht.

Auf Grund der gegebenen Vorprägung durch den benachbarten Bestandwindpark Westeregeln und das unmittelbar hieran anschließende Sondergebiet für Windenergie in der Gemarkung Kroppenstedt sowie auch auf Grund der gegebenen Voraussetzungen zur Netzeinspeisung durch im Norden vorhandenen Maststandorte der querenden 110-kV-Freileitung sieht auch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hierin eine potenzielle Vorrangfläche für die Nutzung der Windenergie.<sup>2</sup>

#### Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung

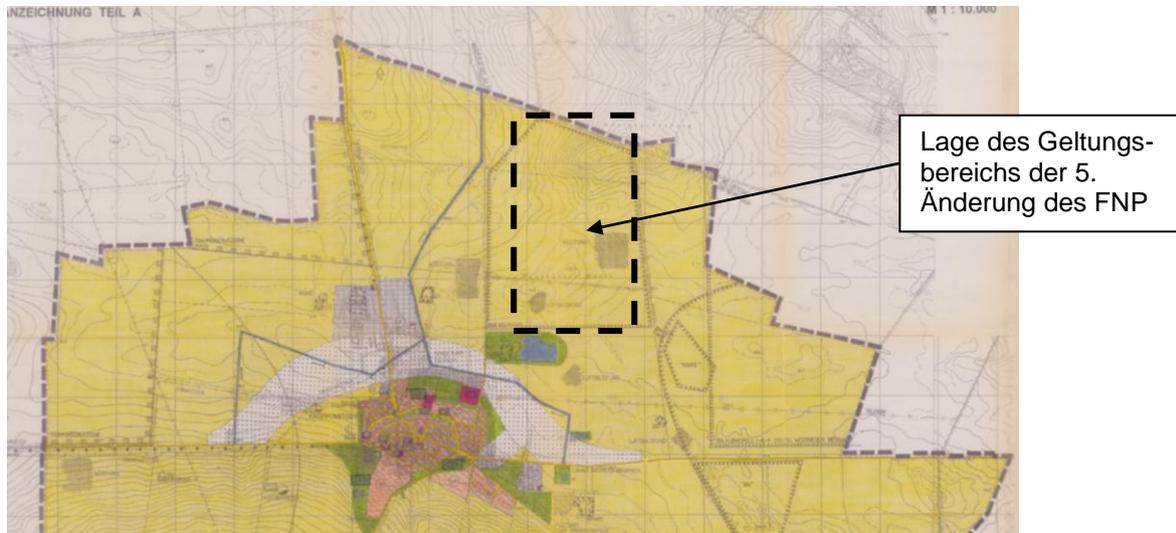
Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung obliegt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA der obersten Landesentwicklungsbehörde.

---

<sup>2</sup> Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 15.03.2024, Az. 2024-00048

## 5.2 Flächennutzungsplan (FNP) Kroppenstedt

Der Flächennutzungsplan Kroppenstedt wurde am 16.02.1995 durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt und trat mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 09.03.1995 in Kraft.



Karte 4: hier Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan Kroppenstedt vom 09.03.1995

Die rechtswirksame 3. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt vom 05.02.2013 berücksichtigt die erforderlichen Änderungen in der Gemarkung durch die Ortsumgebung Kroppenstedt sowie die Gebietsänderungen zwischen Kroppenstedt, Westeregeln und Hakeborn.

Im Ergebnis der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt, mit der der Bekanntmachung der Genehmigung vom 04.08.2021 im Amtsblatt des Landkreises Börde am 22.09.2021 in Kraft trat, wird ein Sondergebiet für Windenergie (SO Wind) in einer Größe von ca. 83 ha dargestellt. Die Fläche befindet sich unmittelbar östlichen des Geltungsbereichs der hier gegenständlichen 5. Änderung.



Karte 6:

Auszug aus der topographischen Karte  
1: 25.000,  
[DTK 25/ 2017] © LvermGeo LSA (www-  
lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A 18/1-6020358-  
2012

Für den Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen 5. Änderung ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan die dargestellte Nutzung

- Fläche für Landwirtschaft

Desweiteren sind in diesem Bereich nachrichtlich

- die Lage einer Wüstung sowie
- die Bergbauberechtigung Kroppenstedt Nord als aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum, Bergrecht-Nr. III-A-f-822/90/902 v. 06.05.1991 eingetragen.

### 5.3 Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne sind für den Geltungsbereich nicht existent.

Unmittelbar östlich beginnt der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt“ vom 21.10.2021 mit dem hierin festgelegten Sondergebiet Windenergie (siehe Karte 5)



Karte 5: Auszug aus der topographischen Karte im Maßstab 1: 25.000,  
([https://www.geoportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/appsviewer\\_v40/index.html](https://www.geoportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/appsviewer_v40/index.html))

## **6. Inhalt der Planung**

### **6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Entsprechend dem Ziel und Zweck der Planung wird ein

- **sonstiges Sonderbaugebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung für die Windenergie (SO- Wind) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BauNVO für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren**

festgesetzt.

Das Sondergebiet umfasst eine Fläche von ca. 100 ha.

Art und Maß der baulichen Nutzung wird durch folgende weitere Festsetzungen ergänzt:

- **Zulässig ist die Errichtung von Windenergieanlagen**
- **Zulässig sind die für den Betrieb und die Wartung erforderlichen Nebenanlagen**
- **Zulässig sind landwirtschaftliche Nutzungen, die nicht dem Wohnen dienen**
- **Zulässig sind Nebenanlagen, die der Anbindung des Windparks an das Energieversorgungsnetz dienen**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festlegung von 3 Baufeldern vorbestimmt. Die tatsächlich mögliche Anzahl der Windenergieanlagen kann jedoch erst durch ein Turbulenz- oder Standsicherheitsgutachten bestimmt werden. Hierzu sind konkrete anlagenspezifische Angaben der zur Errichtung geplanten Windenergieanlagen erforderlich.

### **6.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9, Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Die überbaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen in Form von Baufeldern bestimmt. Die Größe und Lage der Baufelder zueinander bieten den notwendigen Planungsspielraum für die konkrete Standortplanung von Windenergieanlagen neuester Anlagengenerationen und geben eine städtebauliche Grundstruktur vor.

Die erforderliche technische Infrastruktur zur Erschließung des künftigen Windparks bzw. zur Netzeinspeisung ist im allgemeinen Bebauungsplanverfahren nicht bekannt. Sie erfolgt im Rahmen der Entwicklung des/ der Vorhaben. Daher wird ergänzend folgendes textlich festgesetzt:

- **Die für die Netzanbindung des Windparks erforderlichen Nebenanlagen, z.B. Trafo- oder Übergabestationen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig**

### **6.3 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Gemäß § 18 Abs.1 BNatschG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn auf der Grundlage der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

#### Maßnahmen zur Kompensation

Die künftig zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild sollen vorrangig am Eingriffsort, hier dem Gemeindegebiet der Stadt Kroppenstedt kompensiert werden.

Hierzu werden im Zusammenarbeit mit der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen- Anhalt folgende Maßnahmen entwickelt und im B-Plan festgesetzt:

**M 1: Einrichtung und Entwicklung eines Ackerwildkrautschutzacker mit seltener / gefährdeter Segetalvegetation auf den Flurstücken 226 und 227 der Flur 9 der Gemarkung Kroppenstedt durch Extensivierung der Bewirtschaftung an der „Streuobstwiese südwestlich des Weinbergs“ nach folgenden Bewirtschaftungsvorgaben:**

- Der Anbau vielfältiger Fruchtfolgen mit Betonung auf Wintergetreidekulturen erfolgt mit einer Verringerung der Ansaatdichte (doppelter Saatreihenabstand mit halber Ansaatstärke oder verringerte Aussaatmenge des Getreides, 50-70 %) ohne den Anbau von Untersaaten und Zwischenfrüchten.
- Der Einsatz von PSM, Halmstabilisatoren, Wachstumsregulatoren und die synthetische Stickstoffdüngung sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen mit schriftlicher Zustimmung durch den Verpächter zulässig.
- Eingeschränkte Düngung: entzugsorientierte Düngung zu Beginn der Maßnahme, dann in Absprache mit der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen Anhalt Erhaltungsdüngung in organischer Form.
- Eine mechanische Unkrautregulierung von unerwünschten Arten ist in begründeten Fällen mit schriftlicher Zustimmung der Stiftung möglich.
- Zur Schonung spätblühender Ackerwildkräuter erfolgt ein verzögerter Stoppelsturz frühestens zum 20. September eines jeden Erntejahres.

Die Durchführungskontrolle und Beratung sowie jährlich Dokumentation der Maßnahmen obliegt der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt. Grundlage bildet der Maßnahmevertrag mit der vorgenannten Stiftung.

**M2: Schrittweise Umbau abgängiger Pappelreihen bzw. Baumreihen aus vorwiegend neophytischen Gehölzen südlich und parallel zum Flutgraben auf den Flurstücken 45, 47, 61 sowie 62 der Flur 22 der Gemarkung Kroppenstedt** nach folgenden Vorgaben:

- Sukzessive Entnahme des liegenden und stehenden Totholzes mit Fortschreiten des Absterbens (fortlaufender Prozess über viele Jahre)
- Vorbereitung der Pflanzflächen durch tiefgründige Auflockerung und Entfernung verbliebener Wurzeln
- Pflanzung von Junggehölzen kleinerer Pflanzqualitäten, um eine Adaption an den Standort zu ermöglichen (fortlaufender Prozess über viele Jahre)
- Gehölzarten für die Baumschicht:
  - *Acer pseudoplatanus* - Bergahorn
  - *Alnus glutinosa* -Schwarz-Erle
  - *Fraxinus excelsior* - Gemeine Esche
  - *Populus nigra* - Schwarzpappel
  - *Quercus robur* - Stiel-Eiche
  - *Salix spec.* - Weide
- Erhöhung des naturschutzfachlichen Wertes für die Avi- und Entomofauna in der Strauchschicht durch die Pflanzung von Blüh- und Nährgehölzen folgender Arten:
  - *Berberis vulgaris*
  - *Cornus mas*
  - *Cornus sanguinea*
  - *Corylus avellana*
  - *Ligustrum vulgare*
  - *Lonicera xylosteum*
  - *Rhamnus catharticus*
  - *Salix caprea*
  - *Sambucus nigra*
  - *Sorbus aucuparia*
  - *Viburnum opulus*
- Befestigung und Schutz vor Verbiss, Frostrissen
- Fertigstellungs- (1 Jahr) und Entwicklungspflege (6 Jahre) inklusive Wasserversorgung

#### **6.4 Fläche für Landwirtschaft**

Die Flächen außerhalb des Sondergebietes für Windenergie werden entsprechend der bereits gegebenen Nutzung als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Die Flächen ergeben sich aus dem speziellen Zuschnitt des Sondergebietes und der parzellenkonkreten Definition des Geltungsbereichs.

### **7. verkehrstechnische Erschließung**

Die verkehrstechnische Erschließung des Geltungsbereichs ist über die unmittelbar südlich und östlich angrenzenden Wirtschaftswege möglich.

Der südlich angrenzende Wirtschaftsweg, örtlich als „Zirkweg“ betitelt, ist bereits als Betonspurbahnenweg ausgebaut und verfügt über einen ebenfalls ausgebauten Anschluss an die L 66 (Hadmerslebener Straße).

Der östlich angrenzende Wirtschaftsweg ist Teil des Geltungsbereichs des rechtswirksamen Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt“ vom 21.10.2021 und hier als innere Verkehrsfläche festgesetzt. Das Wegeflurstück hat eine Breite von insgesamt ca. 11,30 m und ist in der Örtlichkeit als unbefestigter Weg in einer Breite von 3,50 m vorhanden. Im Fall der Standorterschließung der Baufelder über diesen Weg muss die durchgehend vorhandene Gehölzstruktur teilweise entfernt werden. Über erforderliche Ersatzmaßnahmen ist in jeweiligen Antragsverfahren anhand einer dann konkret definierbaren Gehölzentfernung zu entscheiden.

In der Verlängerung nach Süden ist der Wirtschaftsweg bereits als Betonspurbahnenweg ausgebaut und verfügt über einen ausgebauten Anschluss an die Bundesstraße B 81.

Grundsätzliche Festlegungen zur inneren Erschließung der Baufelder werden im B- Plan nicht getroffen.

### **8. zu beachtende Restriktionen**

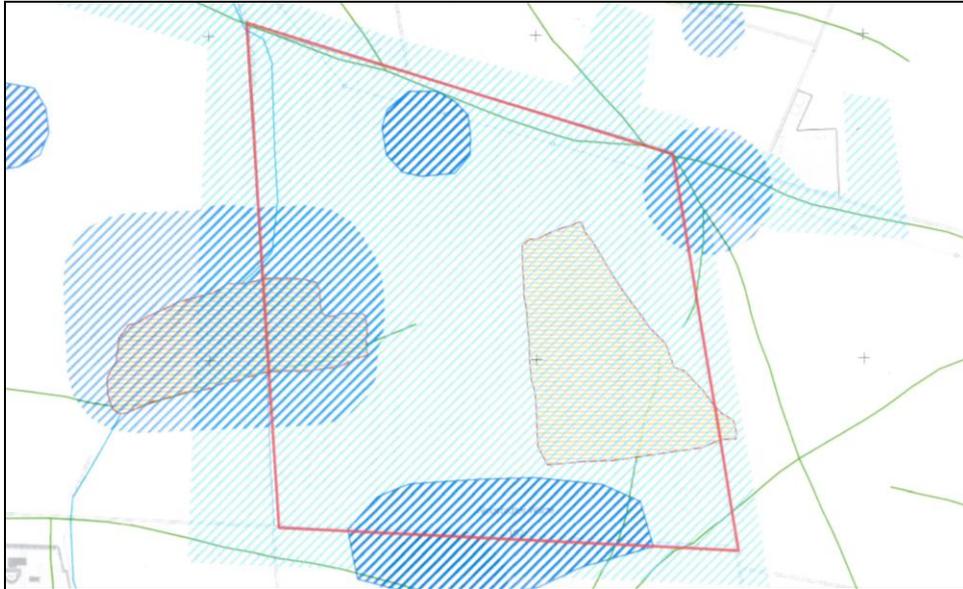
#### **8.1 Archäologie**

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie weist darauf hin, dass sich im Geltungsbereich sowie auch im Umfeld zahlreiche archäologische Kulturdenkmale befinden. Hierbei handelt es sich um undatierte Siedlungen und Wüstungen aus dem Mittelalter bzw. auch aus der Neuzeit, sowie einer Befestigung „Warte“ und undatierten Grabhügeln.

Der nachfolgende Kartenausschnitt (Karte 5) ist Teil der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) vom 28.03.2024 und zeigt auch die archäologische Situation in dem hier gegenständlichen Plangebiet.

Hierin kennzeichnet die **dunkelblauer** Schraffur bekannte Fundstellen. Die Lage der Wüstungen bzw. Wüstungsstrukturen sind durch hellbraun schraffierte Fläche gekennzeichnet.

Die rote Umrandung kennzeichnet den Geltungsbereich des B-Plans lt. Vorentwurf.



Karte 5: Quelle Auszug aus der Karte zur Stellungnahme des LDA vom 28.03.2024

Konkret wird in der Stellungnahme des LDA folgendes ausgeführt:

*„Im Vorhabenbereich liegen mehrere, z.T. sogar befestigte Siedlungsareale. Darüber hinaus sind Grabhügel hervorzuheben. Als künstlich von Menschenhand angelegte Erhebungen stehen diese oft mit jungsteinzeitlichen, bronzzeitlichen und jüngeren Gräberbezirken im Zusammenhang...Desweiteren kam es im Vorhabenareal vom ausgehenden Mittelalter bis hin zur Frühen Neuzeit zur Aufgabe mehrerer Dörfer. ....*

*Bodeneingriffe führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. ....*

*Aus facharchäologischer Sicht kann Bodeneingriffen dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, wenn entsprechend § 14(9) DenkmSchG LSA fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt werden (Sekundärerhaltung).*

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des LDA wird im Planteil B folgender textlicher Hinweis zur Archäologie aufgenommen:

***Im Geltungsbereich befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Hierbei handelt es sich um undatierte Siedlungen und Wüstungen aus dem Mittelalter bzw. auch aus der Neuzeit, sowie einer Befestigung „Warte“ und undatierten Grabhügeln.***

***Auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 9 und 14 DSchG, ST wird diesbezüglich ausdrücklich verwiesen. Dementsprechend wird die Durchführung eines fachgerechten und repräsentativen Dokumentationsverfahrens gefordert. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind auf der Basis einer denkmalrechtlichen Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen.***

## **8.2 Vermessung/ Geoinformationen**

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVerGeo) teilt mit, dass sich an der nordöstlichen Grenze sowie an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs gesetzlich geschützte Lagefestpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts befinden, die bei der baulichen Erschließung zu beachten sind.

Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen im Zuge künftiger Baumaßnahmen und –arbeiten sind dem Dez. 53 des LVerGeo Magdeburg rechtzeitig zu melden.

Die Meldung ist zu richten an [Nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:Nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil B enthalten.

## **8.3. Bergbaurechte**

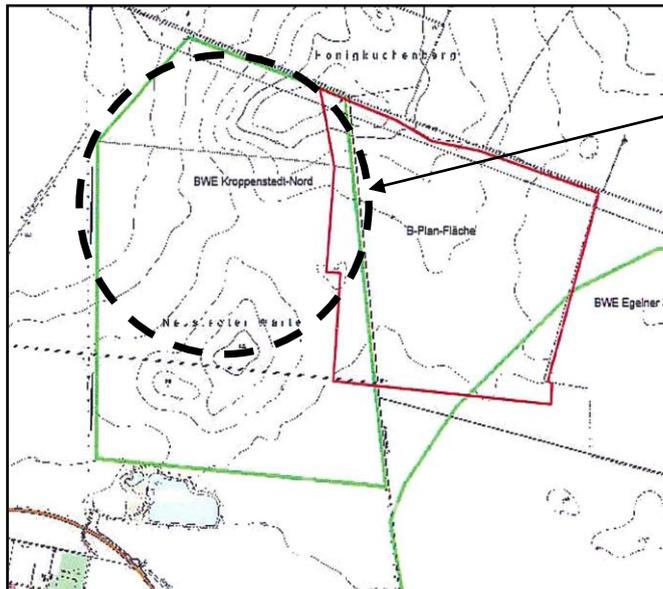
Der Geltungsbereich befindet sich in dem nach § 6ff Bundesberggesetz (BBerg) zuerkannten Bergwerkseigentumsfeld (BWE) Kroppenstedt Nord, oberflächennaher Bodenschatz Kies und Kiessande.<sup>3</sup>

Auf der nachfolgenden Karte (Karte 6) ist die Lage BWE Kroppenstedt Nord in grüner Umrandung dargestellt.

Die Lage des hier verfahrensgegenständlichen Geltungsbereichs ist durch den schwarzen Kreis auf der Karte gekennzeichnet.

---

<sup>3</sup> Stellungnahme des LAGB, Az. 32-34290-1107/1/7882/2024 vom 12.03.2024



**Lage Geltungsbereichs B-Plan Nr. 03/2023 in Aufstellung**

Karte 6: Quelle- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 1.1.2019, Az.32.22-34290-3228/2018-1344/2019

Die Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. Eigentümer die in §§ 6 ff BbergG aufgeführten rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland geschützte Rechtsposition dar.

Nach Informationen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (LAGB) Sachsen-Anhalt handelt es sich um eine in Teilen erkundete Lagerstätte, die auch künftig im LAGB als Reservelagerstätte geführt wird. Die Bergbauberechtigung unterliegt dem Sonderfall der neuen Bundesländer. Sie ist analog zu den Bergbauberechtigungen nach altem Recht, d.h. vor dem Inkrafttreten des aktuellen Bundesberggesetzes von 1982, unbefristet.

Derzeitiger Rechtsinhaber ist ein privatwirtschaftliches Unternehmen der Baubranche, das sich in Insolvenz befindet. Eine Betriebserlaubnis zur Erschließung der Kieslagerstätte wurde beim LAGB bislang weder beantragt noch erteilt.

Unter Berücksichtigung der Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergwesen wurden die Grenzen der angegebenen Bergwerkseigentumsflächen nachrichtlich in die Planzeichnung übertragen. Die gesamte Größe des BWE- Feldes, das sich über die Grenze des Geltungsbereichs hinaus nach Süden erstreckt, beträgt ca. 228 ha.

Mit der Festlegung einer zeitlichen Befristung des Sondergebietes für Windenergie, das mit ca. 100 ha nur eine Teilfläche des BWE-Feldes in Anspruch nimmt, wird eine mögliche Erschließung der gesamten Rohstofflagerstätte Kies weiter gewährleistet.

Der Rohstoffkörper Kies wird nach Auffassung der Gemeinde durch zeitlich befristete Sondernutzung nicht beeinträchtigt, da die Bebauung mit Windenergieanlagen nicht vollflächig erfolgt und auf die Baufelder begrenzt wird.

#### **8.4 vorhandene Versorgungsleitungen**

Die **110- kV – Hochspannungsfreileitung LH-12-1700 Förderstedt- Oschersleben einschl. des mitlaufenden Fernmeldekabels** quert das Plangebiet im Norden, im nördlichen Bereich des Flurstücks 221/3.

Die Avacon Netz GmbH weist auf einen zu beachten Leitungsschutzbereich für die Hochspannungsleitung von insgesamt bis zu 60 m hin. Der Schutzbereich wird von der Leitungssachse nach beiden Seiten gemessen mit je 30 m gemessen. Die konkreten Sicherheitsabstände werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt.<sup>4</sup>

Der Netzbetreiber weist im Weiteren ausdrücklich auf darauf hin, dass bestimmte Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden müssen und keinesfalls unterschritten werden dürfen, da sonst Lebensgefahr besteht. Für die konkrete Standortplanung wird anhand eines Gutachtens den Nachweis der Einhaltung des Mindestabstands unter Berücksichtigung der Nachlaufströmung gefordert.

Der Schutzbereich wurde bei der Planung der Baufelder beachtet.

Unter Berücksichtigung der Hinweise und Forderungen der Avacon Netz GmbH für die konkrete Standortplanung wird ein textlicher Hinweis in den Planteil B des Entwurfs aufgenommen.

#### **9.0 Sonstige Hinweise**

##### **Kampfmittel**

Gemäß Stellungnahme des SG Ordnung und Sicherheit des Landkreises Börde wurde für das Plangebiet bisher kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt, so dass bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen ist.

Die Behörde weist jedoch darauf hin, dass ein Auffinden von Kampfmitteln oder deren Resten nie hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampf-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) wird außerdem hingewiesen.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter; Tel.+49 170 6484751

<sup>5</sup> Stellungnahme des Landkreises Börde vom 28.01.2019, Az. 2018-0044787-bf, SG Ordnung und Sicherheit/ Rechtsamt

Entsprechend der Forderung der Fachbehörde des Landkreises Börde wird der Hinweis in den B- Plan aufgenommen.

### **Versorgungsleitungen außerhalb des Geltungsbereichs**

Unmittelbar östlich und südlich vom Geltungsbereich verlaufen die Trinkwasserhauptleitung DN 300 PVC der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH sowie Erdgas-Hochdruckleitung H29 DN 180 PE der Erdgas Mittelsachsen (EMS) GmbH.

Die Trassen verlaufen im Bereich der Wirtschaftswege, Flurstücke 252 der Flur 2 und 62 der Flur 23 der Gemarkung Kroppenstedt.

Des Weiteren verläuft ein Mittelspannungskabel des Leitungsbetreibers Avacon entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs, etwa im Bereich des tatsächlich vorhandenen Wirtschaftswegs.

Eine nachrichtliche Übernahme erfolgt nicht, da die Trassenverläufe außerhalb des Geltungsbereichs der Planung liegen.

Ein textlicher Hinweis zu den Versorgungsleitungen wird in den B-Plan aufgenommen, um mögliche Konflikte bereits bei der Erschließungsplanung von Süden und Osten rechtzeitig entgegenzutreten.

## **10. Auswirkungen der Planung**

### **10.1 Landwirtschaft**

Unter Berücksichtigung der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung geht der Nutzung Landwirtschaft eine Fläche in der Größe des Sondergebietes verloren. Hierbei handelt es sich jedoch um eine fiktive Fläche mit weiteren einschränkenden Vorhaben zur Bebaubarkeit, denn die Errichtung von Windenergieanlagen ist nur in den Baugrenzen möglich.

Die Größe der als Baufeld definierten Baugebiete beträgt **ca. m<sup>2</sup>**. Jedoch auch hier ist eine vollflächige Bebauung mit Windenergieanlagen aus standsicherheits- und technischen Gründen nicht möglich. Die Flächen zwischen den Anlagenstandorten sind somit für die ackerbauliche Bewirtschaftung oder Grünlandbewirtschaftung weiterhin verfügbar.

Mögliche Flächenverluste - und Bewirtschaftseinbußen werden auch durch eine notwendige Infrastruktur zur Erschließung der jeweiligen Standorte verursacht.

Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme durch die Bebauung mit Windenergieanlagen, einschließlich dauerhaft erforderlicher Stellflächen und Zuwegungen wird mit etwa 2- 3 % eingeschätzt.

Grundsätzlich ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sondergebiet auch weiterhin möglich (Doppelnutzung). Eine Beeinträchtigung für die Landwirtschaft durch Flächenverluste und Flächenzerschneidungen ist unbestritten. In Vorbereitung der konkreten Erschließungsplanung der Standorte sind Abstimmungen der künftigen Vorhabenträger mit den Bewirtschaftern der Flächen unvermeidbar.

## 10.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf

Das Sondergebiet hält mit 1600 m einen Abstand zum nördlichen Stadtgebiet Kroppenstedt Wohnbebauung, der wesentlich größer ist, als der nach § 245 BauGB vorgegebene Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung von mind. 1000 m.

Die Auswirkungen auf umliegende Wohnhäuser und Nachweisführung der Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Lärm sowie der Richtwerte der zulässigen Schattenwurfdauer sind im Rahmen der jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren mittels Prognoseberechnungen zum Schall und zur Schattenwurfbelastung zu erbringen. Hierbei sind gegebene Vorbelastungen durch bereits vorhandene bzw. antragsgegenständliche Windenergieanlagen, vorhandene Verkehrsbelastungen und andere immissionsträchtige gewerbliche Anlagen zu berücksichtigen.

Auf Grund der Entfernung des Sondergebietes zur Wohnbebauung im Stadtgebiet Kroppenstedt (> 1500 m) sind Konflikte mit dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

Die obere Immissionsschutzbehörde weist auf folgende Anlagen hin, die in den zukünftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA ggf. als Vorbelastung zu berücksichtigen sind:

- Biogasanlagen ca. 1 km bis 1,2 km südwestlich (Gemarkung Kroppenstedt)
- Anlage zur Zucht und Aufzucht von Schweinen ca. 350 nordöstlich (Gemarkung Hadmersleben)
- Biogasanlagen ca. 1,8 km östlich ( Gemarkung Westeregeln)
- Hähnchenmastanlage ca. 2,1 km (Gemarkung Westeregeln)

### 10.3 ziviler und militärischer Luftverkehr

Das Bebauungsplangebiet befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Der Flugplatz Cochstedt befindet sich in einer Entfernung von ca. 11,5 km südöstlich vom Geltungsbereich.

Die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe > 100 m außerhalb von Bauschutzbereichen bedarf gem. § 14 Abs. 1 LuftVG der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Die abschließende Entscheidung der Luftfahrtbehörde ergeht erst aufgrund einer in dem jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG einzuholenden Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 31 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG und ist kostenpflichtig.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist jedoch in seiner Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren auf die Lage im Bereich einer Jet- Tiefflugstrecke der Bundeswehr hin. Konkret führt die Militär-Behörde hierzu folgendes aus:

*„Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich aktuell im Bereich einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge. Bis zu einer Bauhöhe von 213 m über Grund ist nicht von einer Beeinträchtigung der Belange der Landesverteidigung auszugehen. Höhere Windenergieanlagen bedürfen einer militärischen Einzelfallprüfung. Ohne konkrete Anlagenparameter (Typ, Rotordurchmesser, Nabenhöhe) und Standortkoordinaten ist einer*

*rechtsverbindliche Bewertung leider nicht möglich. Es kann daher in den sich anschließenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu Einwänden, Auflagen oder im Worts- Case zu einer Ablehnung einzelner oder mehrerer WEA kommen. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wird dem Bebauungsplan unter Kenntnisnahme des vorgenannten Hinweises zugestimmt.<sup>6</sup>*

---

<sup>6</sup> Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 11.03.2024, Az. 45-60-00/VII-0413-24-BBP

#### **10.4 Natur und Landschaft**

Die beabsichtigte Planänderung bedarf gem. § 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 zum BauGB einer Umweltprüfung, in der auch die erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind die unter § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB aufgezeigten Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, auch zur Äußerung auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die Hinweise und Anregungen wurden, soweit sie zu beachten waren bei der Umweltprüfung berücksichtigt.

Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass die durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe grundsätzlich nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können durch Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden. Grundlegende Vermeidungsmaßnahmen wurden in den Festsetzungskatalog aufgenommen.

Da der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB grundsätzlich nur Regelungen mit bodenrechtlicher Relevanz vorsieht, ist über spezifische artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abschließend auf der Ebene der konkreten Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Für die Bewertung und Bilanzierung der erwartenden Eingriffe, insbesondere auf den Boden und das Landschaftsbild wurde für die Bebauung der Baufelder mit 6 Windenergieanlagen angesetzt.

Der Umweltbericht ist gem. § 2a, Satz 3 BauGB der Begründung als gesonderter Teil beigelegt.